

# STIERMÄRKISCHER LANDTAG

## XIV. GESETZGEBUNGSPERIODE, 2005, Einl.Zahl 1112/6

---

### VORLAGE

der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 822 des Steiermärkischen Landtages vom 19. November 2002 über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dietrich, Schrittwieser, Lechner-Sonnek und Dr. Lopatka, betreffend Information des Landtages über die Ergebnisse der Landeshauptleutekonferenzen.

(LRGZ: LAD - 05.00-584/02-15)  
(LH KLASNIC)

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Steiermärkischen Landtages Nr. 822 vom 19.11.2002 wird nachfolgend über die bei der Landeshauptleutekonferenz am 25.5.2005 gefassten Beschlüsse und erzielten Ergebnisse berichtet.

#### 1.) Österreichischer Stabilitätspakt 2005

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz unterstützt den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. Mai 2005, welcher lautet:

„Der Österreichische Stabilitätspakt 2005 weicht von den mit dem Bund vereinbarten Adaptierungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 wesentlich ab, wobei diese Veränderungen einseitig durch den Bund vorgenommen worden sind. Auch erscheint die mit dem Abschluss des Stabilitätspaktes in § 25 Abs. 6 FAG 2005 vorgesehene Sanktion verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Landesfinanzreferenten bekennen sich grundsätzlich zu einem gemeinsamen Konsolidierungspfad der Gebietskörperschaften, solange dieser nicht einseitig vom Bund zu Lasten der Länder verändert wird.

Da das Genehmigungsverfahren auf Bundesebene bereits abgeschlossen ist, sollte in Beratungen zwischen dem Bund und den Ländern festgelegt werden, in welchen Bereichen im Wege einer gemeinsamen Interpretation eine Entschärfung der einseitig vom Bund herbeigeführten Verschlechterung der Situation der Länder erreicht werden könnte.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht jedenfalls im Hinblick auf die einseitigen Änderungen durch den Bund davon aus, dass vor einer allfälligen Einleitung eines Sanktionsverfahrens – auch unter Berücksichtigung der Neuerungen auf europäischer Ebene – eingehende Beratungen auf politischer Ebene erfolgen müssen, um eine Benachteiligung der anderen Gebietskörperschaften auszuschließen.

Es sollte daher ehestmöglich in Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften eingetreten werden, wobei seitens der Landesfinanzreferentenkonferenz die Finanzreferenten der Länder Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg, Wien und das vorsitzführende Land nominiert werden.

Seitens der Steiermark wird der grundsätzliche Vorbehalt (wie z.B. vom 8. November 2004 und 17. November 2004), weiterhin aufrecht erhalten.“

## 2.) Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr; Förderung

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz unterstützt den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. Mai 2005, welcher lautet:

„Der Bund strebt im Bereich des ÖPNRV an, seine bisher kompetenzgemäß erbrachten Leistungen an die Länder zu übertragen (Regionalisierung des ÖPNRV) – was die Landesfinanzreferenten zum jetzigen Zeitpunkt nicht für möglich halten.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält fest, dass weitere Diskussionen darüber erst dann möglich sind, wenn die Datengrundlagen ausreichend vorliegen.

Dazu zählen insbesondere

- Definition der Regionalbahnen in den einzelnen Bundesländern
- Erhaltungszustand und Investitionsbedarf in den kommenden Jahren
- Kosten des laufenden Betriebes
- Valorisierung.“

Die Landeshauptleutekonferenz regt an, dass die in dieser Frage bereits tätige Arbeitsgruppe ihre Arbeiten zügig fortsetzt und erwartet sich als Ergebnis insbesondere ein klares Gesamtkonzept zur Zukunft des öffentlichen Verkehrs.

Die Landeshauptleutekonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf ihren Beschluss vom 6. Dezember 2004, welcher lautet:

„Um die Finanzierung sowohl bestehender als auch neuer Projekte, die noch nicht in ein Bestellersystem übergeführt wurden, zu sichern und einer Reduktion der Verkehrsleistungen entgegenzuwirken, fordert die Landeshauptleutekonferenz den Bund auf, das Schreiben seitens des BMVIT vom 12. Oktober 2004 betreffend die Kürzung bzw. Rücknahme der Förderung nach dem ÖPNRV-G zurückzunehmen und

1. die Förderhöhe gem. §§ 24 und 26 ÖPNRV-G mit einem Bundesbeitrag gleicher Höhe wie durch die Region, d.h. 50%, zu garantieren,
2. die Förderdauer zur Gewährleistung effizienter und kostengünstiger Bestellungen auf mindestens drei Jahre (mit jährlichen Berichten über die Entwicklung der Projekte) auszuweiten,
3. das Österreich weite Fördervolumen gem. der in den Erläuterungen des ÖPNRV-G vereinbarten Summe (rd. €50 Mio.) jährlich ab 2005 sicherzustellen,
4. Förder- und Evaluierungsrichtlinien für die Bundesförderung zu erarbeiten und zu verabschieden und
5. gleiche Spielregeln für alle Länder – bei entsprechender Erhöhung des Gesamtvolumens an Förderungen – anzustreben.“

## 3.) EU-Regionalpolitik 2007-13; Stand der Verhandlungen

Beschluss:

Für die Regionalpolitik der Europäischen Union im Zeitraum 2007-2013 hat Österreich einen strategischen Rahmenplan zu erarbeiten. Die Landeshauptleutekonferenz ersucht den Herrn Bundeskanzler, darüber einen Beschluss im Rahmen der politischen Konferenz der ÖROK in die Wege zu leiten.

**4.) Gerichtsorganisation (Bezirksgerichte, Landesverwaltungsgerichte, Landesgerichte)**

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt ihren Beschluss vom Juni 2004 (Länderpositionen zum Österreich-Konvent), wonach in jedem Land – analog zu den Landesverwaltungsgerichten – ein organisatorisch unabhängiges Rechtsmittelgericht erhalten bleiben muss.

Unter Bezugnahme auf die Zusage von Justizminister Dr. Böhmendorfer anlässlich der Schließung von Bezirksgerichten im Jahr 2002, dass die Erhaltung der übrigen Bezirksgerichte langfristig gesichert sei, fordert die Landeshauptleutekonferenz den Bund auf, bei der geplanten Neuorganisation des Gerichtswesens das seinerzeitige Verhandlungsergebnis zu beachten und von einer weiteren Schließung von Bezirksgerichten Abstand zu nehmen.

**5.) Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003; Folgekosten**

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz verlangt umgehende substanzielle Verhandlungen über die Kostenfolgen der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003. Andernfalls werden sich die Ländervertreter aus den Verhandlungen über die Verwaltungsreform II zurückziehen.

**6.) Bundesheerreform; Kasernenschließungen; Weiterbestand der Militärmusikkapellen**

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht, über sämtliche Maßnahmen der Bundesheerreform in einem Paket informiert zu werden.

Die Länder sind sich ihrer Verantwortung für die Landesverteidigung bewusst und werden konstruktiv an der Lösung der Heeresreform mitwirken. Die Länder legen jedoch Wert darauf, dass bei den anstehenden Entscheidungen – vor allem was die Führungsstruktur des Bundesheeres betrifft (Streitkräftekommando) – ausschließlich Lösungen anzustreben sind, die vorhandene bewährte Strukturen auch im Sinne eines sparsamen Haushaltsvollzuges und unter Berücksichtigung von militärisch-sachlichen Erwägungen bevorzugen.

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt unter Hinweis auf die zentralen Kompetenzen der Landeshauptleute im Katastrophenfall ihre Forderung, dass die Militärkommanden auch künftig als kompetentes und selbstständig funktions- und entscheidungsfähiges Kommando zur Führung von Truppen in Katastrophen- und Schutzeinsätzen in jedem Land erhalten bleiben und zur Stärkung der Miliz auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Mobilisierungsstruktur in jedem Land anerkannt wird.

Insbesondere müssen die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen sichergestellt werden, um den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Ländern im Katastrophenfall und für die Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Landeshauptleutekonferenz erinnert in diesem Zusammenhang an die Zusage des Bundes, für den Fall der beabsichtigten Schließung von Kasernen vorherige Gespräche mit den betroffenen Ländern zu führen.

Auf die identitätsstiftende Funktion der Militärmusik wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die Landeshauptleutekonferenz stimmt der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema zu und nominiert dafür die Herren Landesamtsdirektoren von Niederösterreich und Salzburg.

#### **7.) Plasma-Selbstversorgung in Österreich**

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz hält die Blutprodukte-Selbstversorgung in Österreich für ein wichtiges Ziel der Gesundheitspolitik. Die Landeshauptleutekonferenz hält dafür folgende Regelungen im Blutsicherheitsgesetz für erforderlich:

1. Die freiwillige und unbezahlte Blutspende für Blutprodukte soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden.
2. Die nationale Selbstversorgung mit Blutprodukten ist als Ziel anzustreben.
3. Das Fehlen von Gewinnabsichten bei den mit Bluttransfusionen befassten Einrichtungen ist sicherzustellen. Das Sammeln von Blutspenden soll ausschließlich Organisationen vorbehalten sein, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.

#### **8.) Stromversorgungssicherheit; Bedrohungspotenzial und Lösungsansätze; Situation im Übertragungsnetz der Verbund Austrian Power Grid AG**

Beschluss:

Nachdem sich nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Netztarife nach wie vor die Notwendigkeit eines klärenden Gesprächs ergibt, ersucht die Landeshauptleutekonferenz den Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit um ein Gespräch über die Vorgangsweise des Strompreisregulators in Angelegenheiten der Netztarife. Hiefür werden der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz und die Landeshauptleute von Kärnten, Salzburg und Tirol nominiert.

#### **9.) Verkehrskontrollplätze; Strafgeldwidmung**

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz stimmt entsprechenden Änderungen der kraftfahrrechtlichen Gesetze unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Bei neu zu errichtenden Verkehrskontrollplätzen können die Einnahmen aus Strafgeldern zwischen dem Bund und den Ländern (bzw. Gemeinden) im Verhältnis 70 : 30 geteilt werden.
2. Auf den neuen Verkehrskontrollplätzen ist der Nachweis eines zusätzlichen Personaleinsatzes der Bundespolizei zu erbringen.
3. Der Personaleinsatz der Bundespolizei auf den bereits bestehenden Verkehrskontrollplätzen und bei der Verkehrsüberwachung im Allgemeinen muss in vollem Umfang erhalten bleiben.
4. Mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund ist ein Einvernehmen in Bezug auf jene Gemeinden (Sozialhilfverbände) herzustellen, die bisher an den Erlösen aus derartigen Strafgeldern beteiligt sind.
5. Diese Lösung stellt kein Präjudiz für andere Fälle dar.

#### **10.) Vereinheitlichung von Impfungen**

Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Landesgesundheitsreferentenkonferenz, sich mit der Frage der Vereinheitlichung von Impfungen zu befassen.

## **11.) Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T); Multiplex-Ausschreibung**

Beschluss:

Mit dem Privatfernsehgesetz wurde die Einführung von digitalem terrestrischem Rundfunk in Österreich geregelt. Vorbereitend dazu sind die Planung, der technische Ausbau und der Betrieb einer Multiplex-Plattform auszuschreiben. In diesem Zusammenhang erachtet die Landeshauptleutekonferenz um Berücksichtigung folgender gemeinsamer Länderinteressen:

- Verankerung des Österreichbezuges bei der Programmfestlegung durch Reservierung von zumindest einem Programmplatz für einen regionalen Programmschöpfer (neben dem ORF) zu zumutbaren Bedingungen.
- Keine Benachteiligung des ländlichen Raumes; es ist daher auf eine flächendeckende Versorgung (nicht wie im Digitalisierungskonzept: nur 90prozentige Versorgung) sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau (nicht nur in den Ballungsräumen) zu achten.
- Als Ballungsräume sollten nicht nur die Landeshauptstädte, sondern mindestens ein weiterer, regional bedeutsamer Bereich pro Bundesland sowie das hochrangige Straßennetz gelten.
- Verbindliche Festlegung der obigen Punkte als Auflagen im Zulassungsbescheid des Multiplex-Betreibers.
- Technologieneutrale Verwendung der Mittel des Digitalisierungsfonds, wodurch auch andere Verbreitungstechniken (DVB-C, DVB-S) in den Genuss einer finanziellen Unterstützung kommen müssen.

## **12.) Feinstaubproblematik**

Beschluss:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Feinstaubproblematik für die Umwelt und insbesondere für die Bevölkerung unterstreicht die Landeshauptleutekonferenz die Bedeutung einer genaueren Aufarbeitung dieses Problems und unterstützt die entsprechenden Beratungen der Umweltreferentenkonferenz. Die Landeshauptleutekonferenz weist darauf hin, dass Feinstaub ein landesgrenzenüberschreitendes Problem ist und daher ein verstärktes Zusammenarbeiten zwischen Ländern, Bund und der EU zur Lösung unbedingt notwendig ist.

Einzelne Länder-Maßnahmen dienen lediglich dazu, den meist geringen lokalen Anteil an Feinstaub-Emissionen zu reduzieren und sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass zu einer endgültigen Lösung des Problems nationale Anstrengungen unabdingbar sind.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt zufolge ihres Beschlusses vom 13. Juni 2005 den

**ANTRAG**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 822 des Steiermärkischen Landtages vom 19. November 2002 über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dietrich, Schrittwieser, Lechner-Sonnek und Dr. Lopatka, betreffend Information des Landtages über die Ergebnisse der Landeshauptleutekonferenzen, wird zur Kenntnis genommen.